

Die neuen Incoterms 1990

- No. 36 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Nach über dreijähriger Beratung sind die INCOTERMS (International Commercial Terms) zur weltweiten Anwendung ab 1.7.1990 von der Internationalen Handelskammer (ICC, Paris) neu herausgegeben worden. Um durch unterschiedliche Handelsgewohnheiten in den jeweiligen Ländern Mißverständnisse, Auseinandersetzungen und Gerichtsverfahren zu verhindern, hatte die ICC erstmals im Jahre 1936 internationale Regeln zur Auslegung von handelsüblichen Vertragsformeln veröffentlicht. Bis zur Veröffentlichung der Neufassung von 1990 wurden insgesamt viermal Ergänzungen eingearbeitet und zusätzliche Klauseln geschaffen. Die Klauseln haben jetzt einen einheitlichen Aufbau und stellen Verkäufer- und Käuferpflichten gegenüber. Damit verbunden sind sie an die fortentwickelten Transporttechniken und -dokumentationsformen angepaßt.

Bedeutung im Handelsverkehr

Als vordringlichste Aufgabe der Incoterms sieht die ICC die Förderung und Erleichterung des internationalen Handels an. Insofern enthalten die Incoterms einheitliche Regelungen wesentlicher Käufer- und Verkäuferpflichten für die wichtigsten im internationalen Handel gebräuchlichen Lieferverträge. Mit der Verwendung der Incoterms erreichen die Vertragsparteien daher eine einheitliche Auslegung bestimmter Pflichten, unabhängig von den jeweiligen nationalen oder branchenbezogenen Regeln.

Abgesehen von einigen Ausnahmen geben die Incoterms die in der Praxis gehandhabte Pflichtenaufteilung wieder. Dem Handel stehen damit weltweit einheitliche Bedingungen zur Verfügung. Es sollte allerdings beachtet werden, daß trotz der weltweiten Verbreitung der Incoterms auch andere Lieferklauseln verwendet werden, die teilweise einen identischen oder zumindest ähnlichen Titel haben, aber im Inhalt abweichen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die American Foreign Trade Definitions und die inzwischen überholten Klauseln der Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen zwischen Organisationen der Mitgliedstaaten des Rats

für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) von 1968/1988 hinzuweisen.

Durch die sich weiter entwickelnde Technik ändert sich auch die Abwicklung internationaler Kaufverträge. Es entstehen Probleme, wenn der Verkäufer ein Transportdokument, speziell ein Konnossement, beschaffen muß, das häufig benutzt wird, um die Ware während des Transports weiterzueräußern. Bei Einsatz von elektronischen Datenträgern muß deshalb sichergestellt sein, daß keinerlei Abweichungen gegenüber der Übermittlung durch klassische Dokumente auftreten. Nach den Incoterms 1990 ist der Einsatz des elektronischen Datenaustausches (EDI) möglich, wenn die Parteien Dokumente zu beschaffen haben wie Handelsrechnungen, Dokumente zur Zollabfertigung sowie Transportdokumente. In allen Klauseln ist durch die eingearbeiteten Änderungen die Möglichkeit zum Einsatz von elektronischen Datenträgern vorgesehen.

Ein weiterer wichtiger Grund zur Neufassung sind die veränderten Transporttechniken, insbesondere die Bildung von Ladungseinheiten in Containern, der multi-modale Transport und Ro/Ro-Transporte mit Lkw oder Eisenbahnwaggons und über See.

Rechtsnatur der Klausel

Die Incoterms sind als vorformulierte Vertragsklauseln anzusehen, die nur durch ausdrückliche Bezugnahme im Vertrag verbindlich gelten. Sie ergänzen oder ersetzen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Individualvereinbarungen der Parteien. Die jeweilige Klausel wird durch Bezugnahme auf den vollen Titel, ergänzt durch den benannten Ort, oder durch Verwendung der Dreibuchstabenabkürzung vereinbart. Wichtig ist hierbei der Zusatz Incoterms 1990, da ansonsten die Gefahr besteht, daß die Gegenseite sich auf gleichnamige Klauseln anderer Regelungssammlungen beruft oder auf eine frühere Fassung der Incoterms. Verträge mit der Vereinbarung Incoterms 1980 bleiben unverändert; daneben haben die Parteien auch die Möglichkeit, weiterhin

die Incoterms 1980 zu vereinbaren. Dabei sollten die Klauseln nicht im Widerspruch zu den übrigen Vertragsvereinbarungen stehen. Dieser Hinweis gilt ebenso für Änderungen und Ergänzungen. In Zweifelsfragen wird immer auf die englische Originalfassung zurückgegriffen, die deutsche Übersetzung dient lediglich der vereinfachten Handhabung.

Regelungsbereich der Incoterms

Die Incoterms regeln nicht alle grundlegenden Fragen eines Kaufvertrages, wichtige Bereiche wie Zustandekommen, Eigentumsübergang, Gewährleistung und Zahlungsabwicklung sind nicht erfaßt. Hierzu ist der Bezug auf ein nationales Recht oder international gültige Vorschriften (z.B. das UN-Kaufrecht) notwendig, ansonsten gelten die Regeln des internationalen Privatrechts.

Die Incoterms umfassen in der Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer folgende Regelungsbereiche:

Lieferung, Abnahme, Zahlung des Kaufpreises, Lizenzen, Beförderungs- und Versicherungsvertrag, Gefahrübergang, Kostentragung, Liefernachweis, Transportdokumente sowie Prüfung und Verpackung der Ware.

Die Regelung zur Lieferung ist eine der bedeutendsten der Incoterms, da genau bestimmt ist, wo und wie (mit der entsprechenden Klausel) die Lieferung zu erfolgen hat. Damit ist die wesentliche Frage des Kosten- und Gefahrübergangs vom Verkäufer auf den Käufer verbunden. Gefahrübergang in diesem Sinne bedeutet Übergang der Preisgefahr, so daß der Käufer zur Zahlung des Kaufpreises auch bei Untergang oder Verschlechterung der Ware verpflichtet bleibt.

Hinsichtlich Abnahme und Zahlung des Kaufpreises beschränken sich die Klauseln auf die Vereinbarung grundsätzlicher Regeln.

Bei der Transportabwicklung regeln die Klauseln die Verpflichtung zum Abschluß eines Beförderungsvertrages, teilweise einschließlich einer Versicherung. Es ist festgelegt, welche Nachweise und Dokumente jede Partei zu erbringen hat und welche Verpackungs-, Prüfungs- und Informationspflichten bestehen.

Die Klauseln legen nicht alle Einzelheiten fest, da wegen branchenspezifischer und regionaler Unterschiede die Pflichten erheblich voneinander abweichen. Es ist nicht möglich, die Verpflichtungen der Parteien bis in die letzten Einzelheiten festzulegen, da die Klauseln notwendigerweise für verschiedene

Handelszweige und Regionen geeignet sein müssen. Daher muß man sich auf die Praxis in einem bestimmten Handelszweig oder auf einen bestimmten Ort beziehen. Die Praxis der Vertragsabwicklung kann sich auch aus der früheren Handelsbeziehung der früheren Parteien ergeben. Es ist also empfehlenswert, daß Verkäufer und Käufer sich für ihre Vertragsverhandlungen über solche Handelsbräuche entsprechend informiert halten. Bei Unklarheiten ist zu einer ausdrücklichen Regelung zu raten. Diese Individualvereinbarungen der Parteien gehen den Regeln der Incoterms-Klauseln vor.

Die Vereinbarung der Incoterms entfaltet lediglich Rechtswirkungen zwischen Verkäufer und Käufer, so daß in die Abwicklung des Vertrages eingeschaltete Dritte, wie etwa der Spediteur oder der Frachtführer nicht in unmittelbare Rechtsbeziehung zu den Vertragsparteien treten. Da die vertraglichen Regelungen mit diesen Dritten in einem engen Zusammenhang mit dem eigentlichen Liefervertrag stehen, ist die Vereinbarung der jeweiligen Klauseln hierauf abzustimmen.

Systematik der Klauseln

Die neue systematische Anordnung gewährt dem Anwender einen schnellen Überblick. Innerhalb der vier Gruppen beginnen alle Namen und Abkürzungen (in englischer Originalfassung) mit den gleichen Buchstaben.

Mit der Gruppeneinteilung können die Parteien eine Vorauswahl hinsichtlich Gefahr- und Kostentragung treffen, innerhalb der jeweiligen Gruppe kann dann weiter auf die konkreten Bedürfnisse abgestellt werden.

Bei der Klauselanordnung steigern sich die Pflichten des Verkäufers von den E- bis zu den D-Klauseln, umgekehrt mindern sich die Käuferpflichten. Die F-Klauseln beinhalten die Übergabe an einen Frachtführer, wobei zum Zeitpunkt der Übergabe die Kosten- und Gefahrtragung auf den Frachtführer übergehen. Sogenannte Zweipunktklauseln - Gefahr- und Kostentragung fallen auseinander - sind die C-Klauseln. Der Verkäufer hat hierbei den Beförderungsvertrag auf eigene Kosten abzuschließen. Mit Übergabe auf den Frachtführer geht die Gefahr auf den Käufer über.

Konkretisierung der Vertragspflichten

In jeder der 13 Klauseln der Incoterms werden die Verkäufer- und Käuferpflichten unter je 10 gleiche Überschriften gegliedert. In der Neufassung ist einheitlich formuliert worden: Identische Texte bedeuten

gleiche Pflichten. Dies erleichtert den Überblick und den Vergleich. Konkrete Pflichten der Parteien sind schnell zu identifizieren. Auf den ersten Blick wird jetzt zum Beispiel deutlich, daß nur zwei der Incoterms eine Versicherung vorschreiben, nämlich CIF (Kosten, Versicherung und Fracht) und CIP (Frachtfrei versichert). Damit ist die Gefahr von Mißverständnissen erheblich reduziert worden.

E-Gruppe

Diese Gruppe besteht aus nur einer Klausel, nämlich der E-Klausel, ex works bzw. ab Werk (EXW). Sie regelt, daß der Käufer Gefahr und Kosten tragen und den gesamten Transport, einschließlich Export- und Importfreimachung übernehmen soll. Diese Klausel sollte nicht vereinbart werden, wenn es dem Käufer nicht möglich ist, direkt oder indirekt die Exportformalitäten zu erledigen.

F-Gruppe

Die Gruppe enthält drei Klauseln, nämlich

FCA - free carrier bzw. frei Frachtführer;

FAS - free alongside ship bzw. frei Längsseite Seeschiff;

FOB - free on board bzw. frei an Bord.

Die Klauseln bestimmen, daß der Verkäufer Gefahr und Kosten des Transports ab Lieferort im Exportland übernehmen und den Transport durchführen soll, der Verkäufer jedoch die Ware exportfrei zu machen hat. Hat der Käufer aus Devisen- oder schiffahrtspolitischen Gründen Transportmittel der eigenen Nationalität zur Verfügung oder wegen eines eigenen größeren Transportaufkommens aus dem Lieferland günstige Frachtraten, so bietet sich die Vereinbarung einer F-Klausel an. In der Praxis kommt es häufig vor, daß der Käufer dem Verkäufer auf seine Kosten die Transportbeauftragung überläßt, weil dieser über frachtgünstige Transportmöglichkeiten verfügt.

C-Gruppe

Die vier C-Klauseln sind:

CFR - cost and freight bzw. Kosten und Fracht;

CIF - cost, insurance, freight bzw. Kosten, Versicherung, Fracht;

CPP - carriage paid to bzw. frachtfrei und

CIP - carriage and insurance paid to bzw. frachtfrei versichert.

In der C-Gruppe hat der Verkäufer im Gegensatz zur F-Gruppe lediglich den Transport zu disponieren und abzuschließen. Daneben sind die Frachtkosten bis zum Bestimmungsort von ihm zu tragen. Die C-Klauseln schließen die Fracht im Kaufpreis ein. Sie bieten sich an, wenn der Käufer das Geschäft zum C-Preis (z.B. wegen günstiger Frachtmöglichkeiten des Verkäufers) eingehen möchte oder falls der Verkäufer aus Kosten- oder schiffahrtspolitischen Gründen das Transportmittel einsetzen will.

D-Gruppe

Die D-Gruppe besteht aus fünf Klauseln:

DAF - delivered at frontier bzw. geliefert Grenze;

DEF - delivered ex ship bzw. geliefert ab Schiff;

DEQ - delivered ex quay bzw. geliefert ab Kai;

DDU - delivered duty unpaid bzw. geliefert unverzollt sowie

DDP - delivered duty paid bzw. geliefert verzollt.

Bei diesen Klauseln sind die Transportkosten bis zum Bestimmungsort vom Verkäufer zu tragen, der auch bis dahin die Gefahr zu tragen hat. Hierdurch spart der Käufer Versicherungskosten. Diese müssen - falls das Risiko abgedeckt werden soll - durch den Verkäufer im eigenen Interesse getragen werden. Wenn der Verkäufer Kosten und Gefahr bis zum Bestimmungsort tragen soll, weil er zum Beispiel im Rahmen der Gewährleistung Ersatz zu liefern hat, bieten sich die D-Klauseln an.

Auswahl nach Transportart

Ist die zutreffende Gruppe gefunden, erfolgt die Auswahl nach der Transportart.

EXW ist für alle Transportarten geeignet. In den F-, C- und D-Klauseln gibt es zum Teil Regelungen, die ausschließlich den Schiffstransport betreffen. Im übrigen sind die Klauseln für alle Transportarten (einschließlich Schiffstransport) verwendbar.

Die Klauseln FCA und FAS sowie FOB betreffen nur den See-(oder Binnenschiffs-)transport. Ebenso CFR und CIF. CPT und CIP kommen wiederum für alle Transportarten in Betracht, ebenso DAF. DES und DEQ sind für den See- oder Binnenschiffsverkehr

geeignet. DDU und DDP sind wieder für alle Transportarten geeignet.

Für die verschiedenen Transportarten sind die Incoterms-Klauseln wie folgt kombinierbar:

- Eisenbahntransporte: EXW bei Anschlußgleis des Verkäufers, FCA, CPT und CIP, DAF, DDU und DDP.

- Straßentransporte: EXW, FCA, CPT und CIP, DAF, DDU und DDP.

- Binnenschifftransport: FCA, FAS, FOB, CFR und CIF, CPT und CIP, DES, DEQ.

- Seetransport (konventionell): FAS, FOB, CFR und CIF, DES, DEQ

- Seetransport mit Container- und Ro/Ro-Schiffen: FCA, CFR und CIF, CPT und CIP, DDU, DDP.

- Lufttransport: FCA, CPT und CIP, DDU und DDP.

ICC-Gerichtsbarkeit

Für den Fall einer Auseinandersetzung können die Vertragsparteien die Durchführung eines ICC-Schiedsverfahrens vereinbaren. Dies muß jedoch im Vertragstext selbst oder - falls ein schriftlicher Vertrag nicht vorliegt - im Rahmen des Schriftwechsels ausdrücklich vereinbart worden sein. Selbst die Aufnahme einer oder mehrerer Incoterms-Klauseln in den Vertrag oder der vorausgehenden Korrespondenz führt nicht automatisch zur Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit. Auf Empfehlung der ICC wird die Parteien, die die Schiedsgerichtsbarkeit vereinbaren wollen, folgende Standardklausel angeraten:

Alle aus dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

(Weiterführende Literatur hierzu: Bredow/Seiffert, INCOTERMS 1990; zu beziehen über den Economica Verlag, Fontanestr. 12, 5300 Bonn oder über die Hausbank).

15. Dezember 1991
www.caston.info

International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Klaus J. Soyka, Maria Sabathil

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft In-